Stadt Bühl

Bebauungsplan "Grautenbach - Riedbosch 3. Änderung und Ergänzung“ der Stadt Bühl, Gemarkung Altschweier

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Straßengesetz Baden-Württemberg (**StrG**) in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 1992, 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26,46).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (**LBO**) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. Nr. 25)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (**GemO**) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 (GBl. S. 98) m.W.v. 23.11.2024 bzw. 01.01.2025.

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan „Grautenbach-Riedbosch, 3. Änderung und Ergänzung“ der Stadt Bühl

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes planungsrechtlich festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Mischgebiet (MI) § 6 BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten.

Auf dem als Mischgebiet festgesetzten Teil des Grundstücks Flst.Nrn. 1468/3 ist die festgesetzte Nutzung erst nach dem Nachweis der Befreiung nach § 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal“ vom 28.10.2002 i.V.m. § 54 Abs. 1 NatSchG und § 67 Abs. 1 BNatSchG zulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 BauGB).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung ist als Planeintrag durch die Grundflächenzahl (GRZ) i.V.m. der maximalen Höhe baulicher Anlagen (Trauf- und Firsthöhe TH und FH) festgesetzt.

2.1 Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,4 festgesetzt.
Räumliche Bezugsgröße für die Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl ist der als Baugrundstück festgesetzte Teil des Baugrundstücks.

Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen ausnahmsweise bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen
(§§ 18 BauNVO)

Für die Höhe baulicher Anlagen gilt die durch Planeintrag festgesetzte Traufhöhe (TH) und Firsthöhe (FH) als Höchstmaß.

Die Trauf- und Firsthöhe wird in m ü NHN bestimmt.

Als oberer Höhenbezugspunkt zur Bemessung der

- Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Bei einer Flachdachbebauung ist die Traufhöhe identisch mit dem oberen Abschluss der Außenwand; bei einer Pultdachbebauung ist die Traufhöhe identisch mit dem Schnittpunkt der niedrigeren Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut
- Firsthöhe gilt der Schnittpunkt der Oberkante Dachhaut der geneigten Hauptdachflächen.

Die zulässige Traufhöhe darf mit Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien – Photovoltaik, Solarthermie o. ä. ohne Flächenbeschränkung um maximal 1 m überschritten werden.

Zur Orientierung sind Kanaldeckelhöhen in m ü NHN eingetragen.

2.3 Zahl der Vollgeschosse
(§§ 20 BauNVO)

Es sind II Vollgeschosse als Höchstmaß zulässig.

3. Flächen für Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind die Baugrenzen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Dachüberstände um bis zu 0,50 m überschritten werden.

5. Flächen für Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

6. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 BauGB)

Die zulässige Ein- und Ausfahrt auf das Baugrundstück innerhalb der 15 m tiefen Anbauverbotszone entlang der Bühlertalstraße ist der Planzeichnung zu entnehmen. Weitere Ein-/ Ausfahrten innerhalb der Anbauverbotszone entlang der Bühlertalstraße sind unzulässig.

7. Private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7.1 Die private Grünfläche **PG1** mit der Zweckbestimmung **„Fettwiese“** dient der Freihaltung verbleibender unbebauter und begrünter Flächen im Landschaftsschutzgebiet sowie der landschaftlichen Einbindung des Mischgebietes am Siedlungsrand.
Bauliche Anlagen sind unzulässig. Somit sind auch Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 BauNVO sowie Stellplätze, Carports und Garagen gemäß § 12 BauNVO unzulässig. Hierzu die Festsetzung **9.1.1**.

Ausnahmsweise können bauliche Anlagen für Lärmschutzmaßnahmen zugelassen werden, sofern die Erforderlichkeit hierfür nachgewiesen wird.

7.2 Die private Grünfläche **PG2** mit der Zweckbestimmung **„Randgrün“** dient der Eingrünung des Werkstattgeländes nach Süden zur freien Landschaft sowie der Einbindung des Werkstattgeländes nach Westen zur Bühlertalstraße. Bauliche Anlagen sind unzulässig mit Ausnahme dauerhaft wasserdurchlässig und dauergrün gestalteter Stellplätze südlich der bestehenden Werkstatt.

8. Leitungsrecht
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Fläche **L** ist gemäß Planeintrag mit einem 2 m breiten Leitungsrecht südlich entlang der Leitung zugunsten des Versorgungsträgers zu belasten. Für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten ist die Zugänglichkeit zu jeder Zeit zu gewährleisten.

Der Leitungsträger oder dessen Rechtsnachfolger ist berechtigt, die unmittelbar an das private Grundstück Flst-Nr. 3699 angrenzende Leitung zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern, zu verändern sowie hierzu jederzeit das Grundstück zu betreten. Die mit dem Leitungsrecht belastete Fläche ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i.V.m. Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 16d, 20, 25a und 25b und Abs. 1a BauGB)

9.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Die nachfolgenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen dem naturschutzrechtlichen Ausgleich; sie beinhalten zugleich naturschutzrechtliche Hinweise für die fachgerechte Pflege.

9.1.1 Fettwiese (M1)

Die private Grünfläche PG1 mit der Zweckbestimmung „Fettwiese“ auf dem Flurstück 1468/3 ist dauerhaft als Wiesenfläche anzulegen, 2x im Jahr zu mähen und das Mähgut abzuräumen. Das Ausbringen von Dünge- und/ oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Befestigte Flächen innerhalb dieser Wiesenfläche sind zuvor zu entsiegeln und fachgerecht zu rekultivieren. Hierzu Festsetzung **7.1**.

9.1.2 Extensive Dachbegrünung (M2)

Das Werkstattgebäude auf Flst-Nr. 1468/3 ist als extensiv begrüntes Flachdach auszubilden. Die Stärke des Dachbegrünungssubstrats oberhalb einer Drän- und Filterschicht hat mindestens 10 cm im gesetzten Zustand zu betragen.

9.1.3 Baupflanzungen (M3)

Entlang der östlichen/ südlichen Grenze der festgesetzten privaten Grünfläche PG1 sind entsprechend Planeintrag 8 Laubbäume aus der Pflanzliste zu pflanzen, dauernd zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahrs durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

9.1.4 Dauerhafte Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen

Der Unteren Naturschutzbehörde ist im 1., 5. und 15. Jahr nach Anlage der privaten Grünfläche (PG1) sowie der erfolgten Baumpflanzungen, jeweils spätestens bis zum Jahresende, eine kurze Fotodokumentation zu übersenden.

9.2 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das anfallende Niederschlagswasser ist vorzugsweise auf dem eigenen Grundstück schadlos für Dritte zu versickern.

Sollte dies aus geotechnischen Gründen nicht möglich sein, kann die Entwässerung über eine zwischengeschaltete Retentionszisterne und einem Anschluss an den städtischen Regenwasserkanal erfolgen.

Das Fassungsvermögen der Retentionszisterne muss min. 50 l/m² projizierte Dachfläche betragen. Je Grundstück ist eine Regenwasserzisterne mit mind. 4 m³ Fassungsvermögen zu errichten. Von diesem Volumen müssen mind. 3 m³ bzw. ¾ der Zisternengröße als Rückhalteraum eingerichtet sein. Der Drosselabfluss der Rückhaltung ist auf 0,7l/s zu begrenzen.

9.3 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

9.3.1 Mischgebiet

Pro angefangene 300 m² als Mischgebiet festgesetzte Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum oder Obsthochstamm gemäß Pflanzliste zu pflanzen, dauernd zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahres durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen. Die drei im Mischgebiet stehenden Bäume werden auf die nachzuweisenden Bäume angerechnet.

Zeichnerisch festgesetzte Baumstandorte können in Abhängigkeit von den Erfordernis-

sen der Erschließungsplanung sowie des Nachbarrechts um bis zu 2 m verschoben werden.

9.3.2 Private Grünfläche PG2

Auf den Flurstücken 1468/7 und 3699 sind kleine Grünflächen und ein Heckenzaun anzulegen und zu unterhalten. Befestigte Flächen innerhalb dieser Wiesenflächen (PG2) sind zuvor zu entsiegeln und fachgerecht zu kultivieren. Die Hecke liegt in der Anbauverbotszone. Zum Heckenzaun siehe die Örtliche Bauvorschrift **4**.

9.3.3 Begrünung von Stellplätzen

Stellplätze innerhalb der südlichen privaten Grünfläche PG2 sind mit einer wasserdurchlässigen und begrünbaren Oberfläche auszuführen.

9.3.4 Für alle Pflanzungen gelten die Pflanzliste und Pflanzvorgaben unter Hinweise.

9.4 Klimaangepasste und ökologische Freiflächengestaltung

Die nicht überbauten Flächen (definiert als Größe des Baugrundstückes abzüglich der zulässigen Gesamtversiegelung nach § 19 Abs. 4 BauNVO) sind mit Stauden, Sträuchern, Rasen u.ä. vegetationsbedeckt, möglichst naturnah zu bepflanzen und extensiv zu pflegen, insektenfreundlich und wasserdurchlässig anzulegen.

Das Anlegen von Kies-, Stein- und Schottergärten ggf. in Kombination mit darunterliegenden wasserdichten und nicht durchwurzelbaren Folien ist nicht zulässig.

Dem Baugesuch ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen. Die Bodenversiegelung ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken.

Örtliche Bauvorschriften

des Bebauungsplanes „Grautenbach-Riedbosch 3. Änderung und Ergänzung“ der Stadt Bühl

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform und -neigung

Als Dachneigung sind zulässig

- bei Satteldächern 25 bis 40°,
- bei Pultdächern 5 – 25°,
- bei begrünten Flachdächern bis 5°.

Der Dachüberstand darf 1,50 m nicht überschreiten.

1.2 Dachaufbauten

Die First- bzw. Schnittlinie der Dachflächen der Gauben muss mindestens drei Ziegelreihen unter der Firstlinie des Hauptdaches liegen, die in Summe das Maß von 1 m (gemessen in der Schräge) nicht unterschreiten.

Unterhalb des Dachaufbaus ist zur Außenwand (Traufseite) ein Abstand von mindestens zwei Ziegelreihen, die in Summe das Maß von 0,50 m (gemessen in der Schräglage) nicht unterschreiten, einzuhalten (ausgenommen Zwerchhäuser)

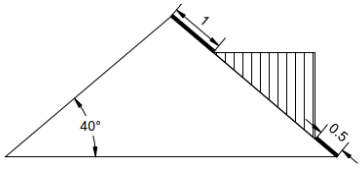

Sonstige und übereinanderliegende Dachaufbauten sowie Dacheinschnitte sind unzulässig.

1.3 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung geneigter Dachflächen sind Materialien in ziegelrot bis rotbraun sowie in hell- und mittelgrau zulässig. Flachdächer sind extensiv zu begrünen (Substratschicht mindestens 10 cm hoch). Hierzu die Textliche Festsetzung **9.1.2**.

Dachverglasungen sind bis zu einem Drittel der Dachflächen zulässig.

Unzulässig sind glänzende und reflektierende Materialien.

1.4 Außenwände

Bei der Gestaltung der Außenwandflächen sind:

- helle Außenwandverkleidungen,
- helle Putzfassaden

mit Weißanteil von 80 % bis 90 % zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Sockelzone.

An den Außenwänden sind vertikale Solarenergie- und Photovoltaikanlagen zulässig.

2. Werbeanlagen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur innerhalb des festgesetzten Mischgebietes zulässig.

Innerhalb der Anbauverbotszone sind:

- in einer Tiefe von 30 m entlang der Kreisstraße freistehende Werbeanlagen wie bspw. Werbepylone, Fahnenmasten oder Ähnliches unzulässig,
- zwischen 15 bis 30 m Abstand Werbeanlagen nur am Ort der eigenen Leistung, an der Gebäudefassade zulässig. Dabei dürfen die Umrisse der Gebäude nicht überschritten werden. Die Summe der Größe der Werbeanlagen beträgt maximal 10 m².

Außerhalb der Anbauverbotszone sind Werbeanlagen zulässig:

- an Außenwandflächen; dabei dürfen die Umrisse des Gebäudes nicht überschritten werden. Die Summe der Größe der Werbeanlagen beträgt maximal 5 m².
- als freistehende Werbetafeln bis zu einer Höhe von maximal 4,50 m; der untere Höhenbezugspunkt liegt bei 149,00 m ü NHN.
- als Fahnenmasten mit einer Höhe von maximal 6 m; der untere Höhenbezugspunkt liegt bei 149,00 m ü NHN.

Sogenannte „Hinweisschilder" oder sonstige Beschilderungen sind Werbeanlagen gleichgestellt.

3. Geländeaufschüttungen und -abgrabungen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Geländeaufschüttungen dürfen maximal so hoch ausgeführt werden, dass nach Fertigstellung des Geländeoberflächenbelages die Höhe der Erschließungsstraße bzw. des Gehweges nicht überschritten wird.

4. Einfriedungen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

4.1 Landschaftsschutzgebiet

Die im Landschaftsschutzgebiet liegende private Grünfläche PG1 mit der Zweckbestimmung „Fettwiese“ darf zur freien Landschaft (Süd- und Ostseite) nicht eingefriedet werden.

4.2 Anbauverbot entlang der Bühlertalstraße

Innerhalb der 15 m tiefen Anbauverbotszone entlang der Bühlertalstraße sind Einfriedungen grundsätzlich unzulässig.
Entsprechend Planeintrag ist abweichend hiervon als Blendschutz eine durchgängig geschlossene Dauergrünhecke bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig; die Mindesthöhe beträgt 0,60 m. Hierzu die Textliche Festsetzung **9.3.2** zur privaten Grünfläche PG2.

5. Außenantennen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Für alle Gebäude ist jeweils eine Antennen- oder Parabolanlage zulässig.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig handelt derjenige, der diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

zum Bebauungsplan „Grautenbach-Riedbosch, 3. Änderung und Ergänzung“ der Stadt Bühl

1. Artenschutzrechtliche Hinweise für in der Abriss-/ Baugenehmigung erforderliche Nebenbestimmungen

Eidechsen
Zur Vermeidung der Ansiedlung von Eidechsen auf dem Flst-Nr. 1468/3 ist die Fläche bis zur Bebauung weiterhin vegetationsarm zu halten. Sollte dies nicht möglich sein, ist unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Reptiliensperrzaun durch eine fachkundige Person zu errichten. Ggfs. muss die Fläche vor Baubeginn durch eine fachkundige Person abgegangen werden, um sicherzustellen, dass sich keine Eidechsen auf der Fläche befinden. In diesem Fall ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn ein kurzer schriftlicher Nachweis zu übersenden, dass sich keine Eidechsen im Baufeld befinden.

Vogelschutz
Vogelkollisionen an Glasfassaden ab 5 m² Gesamtelementfläche sind durch geeignete Vogelschutzmaßnahmen zu vermeiden. Die konkrete Ausformung ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Zuge der Bauantragsplanung zu klären.
Als Plangrundlage ist die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach von 2022 zu verwenden.

Insektenfreundliche Außenbeleuchtung
Für die Außenbeleuchtungen sind insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin zu verwenden. Die Leuchtmittel dürfen eine maximale Gehäuseoberflächentemperatur von 40°C aufweisen. Die Leuchten müssen - um auf nachtaktive Tiere minimierend wirken zu können - so konstruiert sein, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. „Full-cut-off-Leuchten“) und dass ein Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird. Die Abstrahlrichtung muss dabei nach unten gerichtet sein. Eine permanente nächtliche Außenbeleuchtung ist nicht zulässig.

2. Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bühlertal“ vom 28. Oktober 2002

Das Plangebiet liegt teilweise im Bereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bühlertal“ vom 28. Oktober 2002.

Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind einzuhalten.

Zur Realisierung des Bauvorhabens auf dem Grundstück Flst-Nr. 1468/3 wird in das durch Rechtsverordnung festgelegte Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal“ eingegriffen.

Dafür ist eine naturschutzrechtliche Befreiung erforderlich. Die naturschutzrechtliche Befreiung nach § 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal“ vom 28. Oktober 2002 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 NatSchG und § 67 Abs. 1 BNatSchG ist vom Grundstückseigentümer rechtzeitig VOR dem Eingriff bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt zu beantragen. Trotz vorgesehener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu geringen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere für das Schutzgut Tiere und Pflanzen aufgrund der Freiflächen- und Lebensraumverluste und das Schutzgut Boden aufgrund der Versiegelung und Flächen-

befestigung. Für den Ausgleich sind insbesondere eine Dachbegrünung, die Anlage einer Fettwiese und die Anpflanzung vom acht Laubhochstämmen gemäß Pflanzenliste vorgesehen. Der Ausgleich wird vollständig innerhalb des Plangebietes erbracht.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist beim Landratsamt Rastatt – Untere Naturschutzbehörde – ein Befreiungsantrag mit Darstellung der planinternen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 der LSG-VO in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 54 Abs. 1 NatSchG zu stellen.

3. Entfernen des Baumbestandes außerhalb der Brutzeit

Eine Fällung der Gehölze bzw. Baufeldräumung darf nur innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, oder es wird vorab gutachterlich eine Besatzfreiheit festgestellt.

4. Dachbegrünung und Photovoltaik

Die Installation von Photovoltaikanlagen auf begrünten Dächern ist möglich. Aus der Kombination von Dachbegrünung und solarenergetischer Nutzung können sich gegenseitige Synergieeffekte wie etwa die Senkung von Temperaturspitzen und damit ein höherer Energieertrag von Photovoltaikmodulen ergeben. Beide Komponenten müssen jedoch hinsichtlich ihrer dauerhaften Funktionsfähigkeit aufeinander abgestimmt sein.

Bei der Installation von Photovoltaikanlagen und Anlagen zur solarthermischen Nutzung auf der Dachfläche empfiehlt sich eine „schwimmende“ Ausführung ohne Durchdringung der Dachhaut. Entsprechende Unterkonstruktionen (zum Beispiel spezielle Drainageplatten) erlauben die zusätzliche Nutzung der Begrünungssubstrate als Auflast zur Sicherung der Solaranlage gegen Sogkräfte.

Die Solarmodule sind in aufgeständerter Form mit ausreichendem Neigungswinkel und vertikalem Abstand zur Begrünung auszuführen. Dadurch ist in der Regel sichergestellt, dass die Anforderungen an eine dauerhafte Begrünung und Unterhaltungspflege erfüllt sind. Flache Installationen sind zu vermeiden oder mit ausreichendem Abstand zur Bodenfläche auszuführen, sodass auch hier eine Begrünung darunter möglich bleibt und die klimatische Funktion nicht unzulässig eingeschränkt wird.

Die Ausführung ist unter Beachtung der Richtlinie der Forschungsgesellschaft für Landschaftsbau Landschaftsentwicklung e.V. (FLL) für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen.

5. Entwässerungskonzept

Das Entwässerungskonzept ist mit dem Kreisumweltamt abzustimmen.

6. Niederschlagswasser

Die schadlose dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist erlaubnisfrei. Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Sollen andere Versickerungsvarianten zur Ausführung kommen, ist vom Bauherrn eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis beim Landratsamt Rastatt zu beantragen.

7. Kurzfristige Starkregenereignisse – Hochwasserangepasstes Bauen

Zur Vermeidung oder Verringerung von Schäden durch Überflutungen aufgrund von kurzfristigen Starkregenereignissen soll der Bauherr geeignete bauliche und technische Vorkehrungen treffen bzw. hochwasserangepasst bauen. Beispielsweise

- Verzicht auf Unterkellerung, alternativ keine sensible Nutzung im Kellergeschoss,
- Höherlegung der hochwertigen Gebäudeteile,
- Verwendung wenig schadensanfälliger Materialien und Bauteile im Keller,
- Errichtung grundwasserdichter und auftriebssicherer Untergeschosse (Schwarze Wanne, Weiße Wanne) zum Schutz vor eindringendem Grundwasser,
- Abwasseranschluss oberhalb der Rückstauebene Kanal/ Hochwasser,
- Rückstausicherung zum Schutz vor eindringendem Kanalisationswasser,
- Kellerentwässerung,
- Abdichtungs- und Schutzmaßnahmen unmittelbar am Gebäude zur Verhinderung des Eindringens von Wasser in das Gebäude (Mauern um Kellereingänge, Erdwälle, Einbau hochwasserbeständiger Fenster und Türen, Rückstausicherung bei Lichtschächten um Kellerfenster, Höherlegung elektrischer Leitungen, Be- und Entlüftungen sowie Mauerdurchleitungen,
- Da gem. § 37 WHG nachteilige Veränderungen des Oberflächenabflusses für angrenzende Bebauung und Grundstücke durch Baumaßnahmen nicht zulässig sind, dürfen keine Geländeveränderungen (Auffüllungen, Aufkantungen etc.) durchgeführt werden, die wild abfließendes Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können.

Die Eigenvorsorge ist nach § 5 Abs. 2 WHG ein ganz wesentlicher Bestandteil der Starkregenvorsorge. Im Rahmen des Bauantrags ist eine weiterführende Betrachtung der Auswirkungen auf den Gebäudebestand und der Objektrisiken vorzunehmen.

8. Überflutungsnachweis

Mit dem Entwässerungsantrag ist für Grundstücke über 800 m² abflusswirksame Fläche ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 einzureichen.

9. Schutz vor Anlagenlärm

Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Plausibilitätsprüfung ist erst im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens nach Vorlage genauer Planunterlagen in Verbindung mit betriebsinternen Angaben möglich. Bei der Neuerrichtung oder bei genehmigungsbedürftigen oder kenntnisgabepflichtigen baulichen Änderungen von Gebäuden ist der schalltechnische Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an immissionsrelevanten Orten der Umgebung eingehalten werden.

10. Baulärm

Es sind technisch einwandfreie, lärmgedämmte Baumaschinen und Baufahrzeuge mit hohen Anforderungen an den Schadstoffausstoß (technisch neuster Stand) einzusetzen.

11. Immissionsschutz Luft/ Wasser-Wärmepumpen und Klimageräte

Der Betrieb von Luft/Wasser-Wärmepumpen und auch Klimageräten kann in einem eng um-

bauten Gebiet zu Lärmschutzproblemen (Nachbarschaftsbeschwerden) führen. Für Luft/Wasser-Wärmepumpen und Klimageräte gelten die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). Diese Anlagen emittieren tieffrequenten Schall, der insbesondere im Nachtzeitraum besonders störend wirken kann. Vom Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer ist daher ein auch hinsichtlich der Nachbarschaft geeigneter Standort auszuwählen, ein Gerät nach dem Stand der Technik zu installieren und die Aufstellfläche sowie ein Schalldämmgehäuse in die Konzeption aufzunehmen.

12. Schutz von Mutter- und Oberboden

Der Schutz von Mutter- und Oberboden erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien (DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639, RAS-LP 2, ZTVLa-StB 05, § 202 BauGB).

Der Oberboden soll während der Bauphase durch getrenntes Abschieben und Lagern in einer Miete bis zum Wiederaufbau in die Grünflächen geschützt werden (Mietenhöhe ≤ 2 m und Zwischenbegrünung bei Lagerungsdauer über 2 Monate, siehe auch DIN 18915, 19639). Die Miete darf nicht durch Befahren o.ä. belastet werden. Bevor der Oberboden aufgetragen wird, soll der im Zuge der Baumaßnahmen durch Befahren, Materiallagerung etc. verdichtete Unterboden tiefengelockert werden. Sollte nicht nutzbarer Erdaushub anfallen, sind vor einer Deponierung andere Verwertungsmöglichkeiten (z.B. Erdaushubbörse, Recyclinganlagen) zu prüfen. Bei trockener und windiger Witterung ist während des Baus freiliegender Oberboden bei Bedarf zu befeuchten, um Staubentwicklung zu vermeiden. Im Falle eines Ölunfalls im Zuge der Erdbauarbeiten ist der Boden auszutauschen und fachgerecht zu entsorgen. Sollten sich bei den Erdbauarbeiten organoleptische oder visuelle Auffälligkeiten zeigen, die auf Verunreinigungen des Untergrundes hindeuten oder es durch die Arbeiten zu Verunreinigungen kommen, so ist das Landratsamt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht zu informieren. Ausgehobener Boden ist nach den aktuell geltenden Regelwerken zu analysieren und entsprechend zu entsorgen bzw. zu verwerten.

Die neuen Vorgaben des § 2 (3) Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) zur Erstellung eines Bodenschutzkonzepts (ab 0,5 ha) und einer bodenkundlichen Baubegleitung (ab 1 ha) müssen aufgrund der geringen Größe der Eingriffsflächen nicht berücksichtigt werden.

13. Verfüllungen, Auffüllungen und Geländemodellierungen

Soweit Verfüllungen, Auffüllungen und Geländemodellierungen vorgenommen werden, sind bei der Verwertung (das Auf- und Einbringen) von aufbereiteten mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (Recyclingmaterial) oder Böden in Baden-Württemberg die gültigen technischen Hinweise anzuwenden.

- Mitteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004,
- Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von Abfall eingestuftem Bodenmaterial, 14.03.2007 Az. 25-8980.08M20 Land/3.

Seit dem 01.08.2023 ist die neue Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Kraft. Den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken regelt die Ersatzbaustoffverordnung EBV. Die neuen gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Niveauausgleichsmaßnahmen, Verfüllungen oder Auffüllungen durchgeführt werden, darf nur unbelasteter kulturfähiger Bodenaushub zum Ein-

bau kommen. Es dürfen ausschließlich Materialien zu Einbau kommen, die nach der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung die Vorsorgewerte für Böden bzw. den Zuordnungswert Z 0 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuften Bodenmaterial (VwV Boden) einhalten.

14. Durchwurzelbare Bodenschicht

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. gärtnerische Nutzung, Grünflächen) sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. die Zuordnungswerte 0 (Z 0) der vorgenannten Verwaltungsvorschrift für Bodenmaterial einzuhalten.

15. Natürliche Bodenstruktur

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor einer erheblichen und nachhaltigen Veränderung zu schützen.

16. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine des Bühlertal-Granits erwartet.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/ tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bel etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

17. Geologie

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk einer Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.
Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster verwiesen, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

18. Geothermie

Zur Geothermie gelten die Regelungen des Leitfadens zur Nutzung von Erdwärme und Erdwärmesonden des Umweltministeriums Baden-Württemberg. Weitergehende Hinweise enthält das Informationssystem für Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (I-SONG).

19. Altlasten

Im Geltungsbereich befindet sich eine ehemalige Tankstelle, die als altlastverdächtige Fläche im Altlastenkataster eingetragen ist. Sofern im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung Anhaltspunkte für einen Nutzungskonflikt mit der Altlast bestehen (bspw. Errichtung von Wohngebäuden), bedarf es für die betreffende Fläche Flst-Nr. 1468/7 einer orientierenden Erkundung (OU).

Die Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich altlastverdächtiger Flächen ist ohne Nachweis der Schadlosigkeit nicht möglich.

Bei Nutzungsänderungen und Baumaßnahmen auf der Altlast sind Beteiligungen der Umweltbehörden im Rahmen von Bauplanungs- oder sonstigen Genehmigungsverfahren erforderlich.

20. Erneuerbare Energien

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) des Bundes gilt für alle neuen Wohn- und Nichtwohngebäude. Der Wärmebedarf eines Gebäudes ist danach durch eine anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Die Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Erdwärme, Biomasse, Kollektoren, Photovoltaik-Anlagen usw.) wird empfohlen. Bau und Betrieb von Grundwasser-Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmegewinnungsanlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Genehmigungsfähigkeit ist frühzeitig beim Landratsamt zu erfragen. Auf die geltenden Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes wird verwiesen. Gemäß § 8a besteht die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage auf Dachflächen bei Neubauvorhaben.

21. Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkszeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc,) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

22. Vorschriftennachweis

Die den Planunterlagen zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Bühl eingesehen werden.

23. Pflanzliste und Pflanzvorgaben

Für Baum- und Strauchpflanzungen sind heimische Arten zu wählen. Nadelgehölze / Koniferen jeglicher Art (Fichte, Scheinzypresse, Lebensbaum u. ä.) sind nicht zulässig. Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm, 3xv. zu pflanzen, Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 10/12 cm, Sträucher in einer Qualität von

2xv. und 60/80 cm. Gehölzpflanzungen sind mit einem Reihenabstand von 1,00 m und einem Abstand der Pflanzen in der Reihe von maximal 1,50 m zu begründen.

Alle Bepflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB. Die Bepflanzung muss spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Baufertigstellung erfolgen. Hinsichtlich der Verwendung von Gehölzen sind die geltenden Bestimmungen zu beachten:

- Freihaltung von Anfahrtssichtweiten an Einmündungen, Kreuzungen u. ä.
- Grenzabstände nach dem Gesetz über das Nachbarschaftsrecht in Baden-Württemberg
- Erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gem. Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich.

Für Ansaaten ist gebietsheimisches Saatgut aus dem Produktionsraum 6, Herkunftsgebiet 9 (Oberrheingraben) zu verwenden.

Nach Möglichkeit sind standortgerechte und naturraumtypische Gehölze aus regionaler Herkunft gemäß § 40 BNatSchG zu verwenden (gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.1, Sortiment der im Plangebiet (Naturraum 212) gebietsheimischen Gehölzarten nach LfU 2002. Aufgrund der angrenzenden Lage zum Außenbereich sind Pflanzungen, welche von der Pflanzliste abweichen, vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Hintergrund ist die Vermeidung des Einbringens von invasiven Arten.

Für Obstbaumpflanzungen sind heimische Streuobstsorten aus dem Kreissortiment für den Streuobstbau der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau des LRA Rastatt sowie Wildobstbäume zu verwenden. Im Übrigen gilt das nachstehende Sortiment der städtischen Pflanzliste.

Pflanzliste 2019

Bäume und Gehölze für den innerstädtischen Bereich

t = auch für trockene Standorte geeignet
f = auch für feuchte Standorte geeignet
[**nh** = nicht heimisch; Verwendung auf Extremstandorten – nur im Straßenraum und auf Großparkplätzen zulässig]

1a) Große Bäume (über 20 m) mit breiter Krone (über 8 m), Pflanzgrube mind. 12 m³

t	Spitzahorn	*Acer platanoides*
f	Bergahorn	*Acer pseudoplatanus*
t	Esskastanie	*Castanea sativa*
	Buche (= Rotbuche)	*Fagus sylvatica*
f	Walnuss	*Juglans regia*
t	Traubeneiche	*Quercus petraea*
t f	Stieleiche	*Quercus robur*
f	Winterlinde	*Tilia cordata*
	Sommerlinde	*Tilia platyphyllos*
[**nh**	Kaiserlinde	*Tilia x europaea 'Pallida'*]
[**nh**	Silberlinde, kegelförmig	*Tilia tomentosa 'Brabant'*]

1b) Große Bäume (über 20 m) mit schlanker Krone (3 - 6/8 m), Pflanzgrube mind. 12 m³

f	Roterle (= Schwarzerle)	*Alnus glutinosa*
f	Grauerle (= Weißerle)	*Alnus incana*
t	Birke	*Betula pendula*

2a) Mittelgroße Bäume (12/15-20 m) mit breiter Krone (über 8 m), Pflanzgrube mind. 12 m³

	Hainbuche (= Weißbuche)	*Carpinus betulus*
	Apfelbaum, hochstämmig	*Malus domestica* in folgenden Sorten: Aargauer Jubiläumsapfel, Auer Straßenapfel, Berlepsch, Bohnapfel, Boskoop, Brettacher, Jakob Fischer, Muggensturmer Gulderling, Obertsroter Weinapfel, Prinz Albrecht, Rote Sternrenette, Schwaikheimer Rambur, Später Paradiesapfel, Ulmer Polizeiapfel, Winterrambur, Wintersdorfer Haferapfel
	Vogelkirsche (= Süßkirsche), hochstämmig	*Prunus avium* in folgenden Sorten: Dollesseppler, Dolls Langstieler
	Zwetschge	*Prunus domestica* Bühler Frühzwetschge
	Birnbaum, hochstämmig	*Pyrus communis* in folgenden Sorten: Bayrische Weinbirne, Gelbmöstler, Grüne Jagdbirne, Lederhosenbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne, Stuttgarter Geißhirtle
t	Speierling	*Sorbus domestica*
t	Elsbeere	*Sorbus torminalis*
	Eibe (stark giftig)	*Taxus baccata*
	Winterlinde, ovalkronig (“Stadtlinde”)	*Tilia cordata 'Greenspire'*
[**nh**	Späths Erle	*Alnus x spaethii*]

2b) Mittelgroße Bäume (12/15-20 m) mit schlanker Krone (3-6/8 m), Pflanzgrube mind. 12 m³

t	Spitzahorn, kegelförmig	*Acer platanoides 'Emerald Queen'*
t f	Hainbuche, säulenförmig	*Carpinus betulus 'Fastigiata'*
t f	Stieleiche, säulenförmig	*Quercus robur 'Fastigiata'*
	Winterlinde, eiförmig	*Tilia cordata 'Rancho'*
[**nh**	Lederhülsenbaum, dornenlos, schmalkronig	*Gleditsia triacanthos ’Skyline’*]

3) Kleine Bäume (5/7-12/15 m), Kronenbreite 3-6 m, Pflanzgrube mind. 12 m³

	Feldahorn	*Acer campestre*
	Feldahorn, eiförmig	*Acer campestre ’Elsrijk’*
t	Spitzahorn, eiförmig	*Acer platanoides 'Cleveland'*
t	Spitzahorn, säulenförmig	*Acer platanoides 'Columnare'*
t	Spitzahorn, kegelförmig	*Acer platanoides 'Olmsted’*
	Stechpalme (giftig)	*Ilex aquifolium*
f	Traubenkirsche	*Prunus padus*
t	Mehlbeere	*Sorbus aria*
t	Mehlbeere, kegel- bis eiförmig	*Sorbus aria 'Magnifica'*
	Vogelbeere (= Eberesche)	*Sorbus aucuparia*
	Vogelbeere (= Eberesche), säulenförmig	*Sorbus aucuparia 'Fastigiata'*

4) Sträucher (1,5 - 5/7 m)

t	Felsenbirne	*Amelanchier ovalis*
t	Berberitze	*Berberis vulgaris*
t f	Blutroter Hartriegel	*Cornus sanguinea*
t f	Hasel	*Corylus avellana*
t	Eingriffeliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
t	Besenginster (giftig)	*Cytisus scoparius*
f	Pfaffenhütchen (giftig)	*Euonymus europaeus*
f	Faulbaum (giftig)	*Frangula alnus*
	Stechpalme (giftig)	*Ilex aquifolium*
t f	Liguster (schwach giftig)	*Ligustrum vulgare*
t	Rote Heckenkirsche (schwach giftig)	*Lonicera xylosteum*
t	Mispel	*Mespilus germanica*
t	Schlehe (= Schwarzdorn)	*Prunus spinosa*
t	Feldrose	*Rosa arvensis*
t	Hundsrose	*Rosa canina*
f	Ohrweide	*Salix aurita*
f	Grauweide	*Salix cinerea*
f	Purpurweide	*Salix purpurea*
f	Mandelweide	*Salix triandra*
f	Korbweide	*Salix viminalis*
f	Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*
	Roter Holunder (giftig)	*Sambucus racemosa*
t	Wolliger Schneeball (schwach giftig)	*Viburnum lantana*
f	Gewöhnlicher Schneeball (schwach giftig)	*Viburnum opulus*

5) Mehrjährige Schling- und Kletterpflanzen

	Waldrebe	*Clematis spec.*
f	Efeu (giftig)	*Hedera helix*
f	Hopfen	*Humulus lupulus*
f	Wald-Geißblatt	*Lonicera periclymenum*

[**nh** Trompetenblume (= Klettertrompete)	*Campsis radicans*]
[**nh** Kletterhortensie	*Hydrangea petiolaris*]
[**nh** Winterjasmin	*Jasminum nudiflorum*]
[**nh** Geißblatt	*Lonicera caprifolium*]
[**nh** Scharlachwein	*Vitis coignetiae*]
[**nh** Blauregen (giftig)	*Wisteria sinensis*]

Alternativ sind standortgerechte, klimatolerante Baumarten anzupflanzen, die der GALK- Straßenbaumliste entnommen werden können. Die Liste wird vom Arbeitskreis Stadtbäume der 'Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz' (GALK) zusammengestellt und regelmäßig aktualisiert. Die Zusammenstellung beruht auf langjährigen Beobachtungen und es werden insbesondere Bäume gelistet, die mit den schwierigen innerstädtischen Standorten gut klarkommen.

Bei der Pflanzung von Straßenbäumen ist ausreichend Pflanzraum (laut FLL 2x2 m Baumscheibe und 1,5 m tiefe und 12 m³ große Pflanzgrube) und 2,5 m Abstand zu Leitungen einzuplanen. Für die Anlage von Pflanzgruben in befestigten Verkehrsflächen kommt die Bauweise 2 „Pflanzgrubenbauweise 2 – Pflanzgrube ganz oder teilwiese überbaut“ der FFL in Betracht.

Dachbegrünung

Die Stärke des Dachbegrünungssubstrats oberhalb einer Drän- und Filterschicht hat mindestens 10 cm im gesetzten Zustand zu betragen.
Die Ausführung ist unter Beachtung der Richtlinie der Forschungsgesellschaft für Landschaftsbau Landschaftsentwicklung e.V. (FLL) für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen. Pflanzenlisten zur Dachbegrünung finden sich z.B. auf der Website der BuGG (Bundesverband Gebäude-Grün e. V.)

Verwendet wird nährstoffarmes und skelettreiches Substrat. Eine initiale Ansaat erfolgt sehr lückig und ermöglicht so eine spontane Ansiedlung standortheimischer und -gerechter Arten. Für die Anpflanzung ist naturraumtypisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Geeignete Pflanzenarten sind nachstehend aufgeführt. Bewusst verzichtet wird auf die Verwendung einer artenreichen Saatgutmischung für Dachbegrünungen, da solche eine hohe Zahl nicht autochthoner Arten enthalten und zu einer Florenverfälschung beitragen können. Über Samenanflug und -eintrag (Vögel) können sich allmählich weitere typische Arten einstellen. Ziel ist die Entwicklung einer ausdauernden Ruderalvegetation mit Elementen der Trockenrasen.

Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
Allium schoenoprasum	*Schnittlauch*
Anthemis tinctoria	*Färber-Kamille*
Anthyllis vulneraria	*Wundklee*
Campanula rotundifolia	Rundblättr. Glockenblume
Dianthus armeria	*Rauhe Nelke*
Echium vulgare	*Natternkopf*
Euphorbia cyparissias	*Zypressen-Wolfsmilch*
Helianthemum nummularium	*Sonnenröschen*
Hieracium pilosella	*Kleines Habichtskraut*
Jasione montana	*Berg-Sandglöckchen*
Potentilla tabernaemontani	*Frühlings-Fingerkraut*
Scabiosa columbaria	*Tauben-Skabiose*
Sedum acre	*Scharfer Mauerpfeffer*
Sedum album	*Weißer Mauerpfeffer*
Sedum sexangulare	*Milder Mauerpfeffer*
Silene nutans	Nickendes Leimkraut
Silene vulgaris	*Gemeines Leimkraut*
Thymus pulegioides	*Gewöhnlicher Thymian*